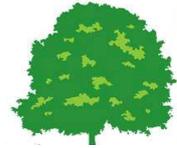


MALTERER Umweltplanung

Am Münzbergtor 1

85049 Ingolstadt

malterer.umweltplanung@googlemail.com



Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt

Artenschutzrechtliche Voruntersuchung

4. Änderung des Bebauungsplans „Am Wasserturm“, Ortsteil Grampersdorf, Stadt Beilngries, Landkreis Eichstätt

In Auftrag des Grundstückseigentümers

Franz Braun

Hauptstraße 46

85095 Denkendorf

April 2019

Inhalt

1. Anlass- und Aufgabenstellung	2
2. Datengrundlagen	2
3. Methodik und Begriffsbestimmung	2
4. Untersuchungsergebnisse	2
5. Fazit	4
6. Quellenverzeichnis	5
7. Literatur	5

1. Anlass- und Aufgabenstellung

Die Änderung des Bebauungsplanes „Am Wasserturm“ betrifft vor allem Grünflächen und eine Streuobstwiese, die im südlichen Teil des Ortes Grampersdorf (Stadt Beilngries, Landkreis Eichstätt) liegen. Die Streuobstwiese mit der Flurstücksummer 206/0 (siehe Flächennutzungsplan Deckblatt, lila markierte Fläche) ist Gegenstand dieser artenschutzrechtlichen Voruntersuchung.

Im nachfolgenden ist zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben aufgrund der vorliegenden Sekundärdaten und eigenen Erhebungen, Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu erwarten sind, die zu Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten führen könnten und daher eine entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung zu erfolgen hat.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung Bayern (ASK)
- Biotopkartierung Bayern (Flachland)
- Faunistische Atlaswerke des Bayerischen Landesamt für Umwelt
- Bauungs- und Flächennutzungsplan (Vorentwurf vom 20.02.2019)
- Eigene Erhebungen (11. April 2019)

3. Methodik und Begriffsbestimmung

Die methodische Vorgehensweise und die Begriffliche Fassung der nachfolgenden Untersuchung sind eng angelehnt an die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“, eingeführt mit dem Schreiben der Obersten Bayerischen Baubehörde vom 24. März 2011 (Az.: IIZ7-4022.2.-001/05).

4. Untersuchungsergebnisse

Die Daten aus der Biotop- und Artenschutzkartierung des bayerischen Landesamtes für Umwelt geben keine Hinweise auf das Vorkommen saP-relevanter Tier- und Pflanzenarten im Vorhabensgebiet.

Der Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes liegt innerhalb des Naturparks „Altmühltal“ (ID 16), ist aber nicht weiter durch naturschutzrechtlich gesicherte Bereiche geschützt (LSG, NSG, FFH-Gebiet).

Abbildung 1 zeigt einen Luftbildausschnitt des Untersuchungsgebietes mit seiner Lage zu amtlich kartierten Biotope im näheren Umfeld des Vorhabens.



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rot) mit seiner Lage zu amtlich kartierten Biotopen (rot-lila schraffiert), FIN-Web-FIS-Natur Online

Das überplante Gebiet stellt eine Streuobstwiese mit etwa 25 Bäumen, vor allem Apfel- und Kirsche, mittlerer bis alter Ausprägung (ca. 60 – 100 Jahre) dar (Abbildung 2, A-C). Vereinzelt sind auch Zwetschgen- und Walnussbäume zu finden. Vollständig abgestorbene Bäume sind nicht vorhanden. Die Wiese wird einmal pro Jahr mit Schafen beweidet und ist relativ nährstoffreich. In 4 - 5 Bäumen beginnen sich Baumhöhlen zu bilden, die in Zukunft einen wichtigen Lebensraum unter anderem für Rosenkäfer oder Fledermäuse darstellen könnten (Abbildung 2, D). Bei einer Begehung im April 2019 konnten zum Zeitpunkt der Voruntersuchung jedoch keine Hinweise (Larven, Kot) auf die genannten Arten nachgewiesen werden. Dies ist unter anderem damit zu begründen, dass zum einen einige Höhlen noch nicht ausgeprägt genug sind und zum anderen, dass in einige Höhlen Regenwasser eindringt.

Das Vorkommen anderer saP-relevanter Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchg ist nicht zu erwarten.



Abbildung 2: A – C: Streuobstwiese mit Bäumen mittlerer bis alter Ausprägung, D: bildende Baumhöhle

5. Fazit

Das Vorkommen beziehungsweise eine Beeinträchtigung saP-relevanter Arten im und um das Vorhabensgebiet ist aus naturschutzfachlicher Sicht auszuschließen. Jedoch ist in Zukunft die Ansiedlung schützenswerter Arten möglich.

Das Vorhaben berührt nicht die Belange des speziellen Artenschutzes. Von der Erarbeitung weiterer Gutachten, wie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung kann daher abgesehen werden.

Ingolstadt, 18.04.19

6. Quellenverzeichnis

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ in der Fassung vom 29. 07.2009 BGBl. I S. 2542, Geltung ab 01.03.2010 (Stand BGBl. I 2010, Nr. 36. S. 887 – 962, ausgegeben am 14.07.2010).

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ Gesetz über den Schutz zur Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur. In der Fassung vom 23.02.2011. GVBl, S.82.

ERSTE ÄNDERUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES in der Fassung vom 12.12.2007.

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Bundes-Artenschutzverordnung) in der Fassung vom 16.02.2005, BGBl. I S.258, zuletzt geändert am 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 31.03.2010).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE) vom 21.05.1992; ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305).

RICHTLINIES DES RATES 79/409/EWG VOM 02.04.1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABI. Nr. 115).

RICHTLINIE DER KOMMISSION 97/49/EG VOM 29.07.1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.

RICHTLINIE DES RATES 97/62/EG VOM 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt; Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

HINWEISE ZUR AUFTELLUNG NATURSCHUTZFACHLICHER ANGABEN ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (saP) – Fassung mit Stand 03/2011, München.

7. Literatur

MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern – Herausgeber: Bay. LfU, Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.